



AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich die Aufnahme in den Verein Soundorchester Pinneberg e. V.

--	--

NAME

VORNAME

--	--	--	--

PLZ

WOHNORT

STRASSE

NR.

--	--	--

GEB.DATUM

GEBURTSORT

TELEFON

--	--

FAX

EMAIL

--

EINTRITTSDATUM

--	--

FRÜHERER VEREIN

ABTEILUNG / SPARTE



BEI MINDERJÄHRIGEN ANGABEN DER ERZIEHUNGSBERECHTIGTEN

--	--

NAME

VORNAME

--	--

NAME

VORNAME

ORT/DATUM

UNTERSCHRIFT DES ANTRAGSTELLERS

UNTERSCHRIFT DES VATERS (bei Minderjährigen)

UNTERSCHRIFT DER MUTTER (bei Minderjährigen)



**Soundorchester Pinneberg e.V.
Auszug aus der Vereinssatzung**

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Soundorchester Pinneberg e.V., nachfolgend Verein genannt.
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Pinneberg unter der Nummer **VR 1542 PI** eingetragen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Pinneberg

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein ist eine schriftliche Beitrittserklärung vorzulegen. Bei Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, muss die schriftliche Zustimmungserklärung des/der gesetzlichen Vertreter/s beigefügt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem in der schriftlichen Beitrittserklärung genannten Datum, vorbehaltlich der Zustimmung des Vorstandes.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (4) Minderjährige Vereinsmitglieder
 - a. Kinder und Jugendliche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzlichen Vertreter in die Beitrittserklärung schriftlich eingewilligt haben. Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss das Gesuch den Vermerk erhalten, dass die gesetzlichen Vertreter dem Verein für die Zahlung der Mitgliedsbeiträge/Entgelte (gemäß Beitragsordnung) haften.
 - b. Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Ihre gesetzlichen Vertreter sind dagegen von der Wahrnehmung ausgeschlossen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss aus dem Verein oder Streichung von der Mitgliederliste.
- (2) Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand erfolgen, und zwar mit einer Frist von 6 Wochen zum Ende eines Quartals des Jahres. Die Mitgliedschaft muss mindestens 1 Jahr betragen.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser berät die Angelegenheit und legt das Ergebnis dem Vorstand vor. Die Beschlussempfehlung des Ehrenrats wird den Mitgliedern zur nächsten Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt.
- (4) Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge länger als 3 Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb eines Monats zahlt.
- (5) Mit Austritt oder Ausschluss enden alle aus dem Mitgliedschaftsverhältnis sich ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen, in dem der Austritt oder Ausschluss wirksam wird. Beitragsschulden müssen in voller Höhe beglichen werden.

Soundorchester Pinneberg e.V.
Telefon (0172) 9812201 • Telefax (04101) 40 84 24
E-Mail: info@soundorchester-pinneberg.de • Internet www.soundorchester-pinneberg.de
IBAN: DE25230510300003980521 • BIC: NOLADE21SHO
Steuernummer 18/299/72352



§ 8 Beitragsleistungen- und Pflichten

- (1) Es ist ein monatlicher Mitgliedsbeitrag und ein einmaliger Kostenbeitrag für Aufnahme zu leisten. Gründungsmitglieder und ehemalige Mitglieder zahlen keine Aufnahmegebühr.
- (2) Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlungsweise der Monatsbeiträge und den Aufnahmebeitrag setzt die Mitgliederversammlung fest.
- (3) Die Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- (4) Die Beiträge sind zum 1. eines Monats fällig.
- (5) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (6) Wenn der Monatsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Zahlungsverzug. Der ausstehende Monatsbeitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 247 BGB zu verzinsen. Im Übrigen ist der Verein berechtigt, ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- (7) Der Vorstand erstellt eine Beitragsordnung und darin Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins.

Monatliche Mitgliedsbeiträge:

AKTIV	PASSIV	
7,50 €	06,00 €	Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, Schüler, Studenten, ALG-II-Empfänger
12,50 €	10,50 €	Erwachsene (1 Person)
16,00 €	13,00 €	1 Erwachsener und 1 Jugendlicher
20,00 €	17,00 €	Familienbeitrag (2 Erwachsene oder 1 Erwachsener und 2 Jugendliche)
25,00 €	22,50 €	Familienbeitrag mit unbegrenzter Zahl an Jugendlichen

Soundorchester Pinneberg e.V.
Telefon (0172) 9812201 • Telefax (04101) 40 84 24
E-Mail: info@soundorchester-pinneberg.de • Internet www.soundorchester-pinneberg.de
IBAN: DE25230510300003980521 • BIC: NOLADE21SHO
Steuernummer 18/299/72352



§ 22 Datenverarbeitung und Internet

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke der satzungsgemäßen Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein erhoben, verarbeitet und genutzt.
- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
- (3) Den Funktions- und Amtsträgern in den Organen des Vereins, allen ehrenamtlich und hauptamtlichen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (4) Weitere Datenschutzregelungen zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten im Verein sind in einer gesonderten Datenschutzordnung schriftlich niedergelegt. Diese Datenschutzordnung kann vom Vorstand des Vereins beschlossen werden. Die Datenschutzordnung steht auf der Internetseite des Vereins zum Download zur Verfügung.

Datenschutzrechtliche Unterrichtung im Rahmen eines Vereinsbeitritts

+++++

Datenschutzrechtliche Unterrichtung zum Umgang mit Mitgliedsdaten

Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten erfolgt im Verein nach den Richtlinien der EU-weiten Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) sowie des gültigen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

Die für einen Vereinseintritt notwendigen Daten, die zur Verfolgung der Vereinsziele (siehe Satzung) und für die Betreuung und Verwaltung der Mitglieder erforderlich sind, dürfen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO hier in dieser Eintrittserklärung erhoben werden.

Verantwortlich für den Datenschutz im Verein ist der 1. Vorsitzende.

Von den Datenschutzregelungen gemäß § 22 unserer Vereinsatzung und der zugehörigen Datenschutzordnung als Anlage zur Satzung habe ich Kenntnis genommen.

Ort und Datum:

Unterschrift des Mitglieds:

Die vollständige Satzung steht auf unserer Homepage zum Download unter <http://cms.soundorchester-pinneberg.de/vereinssatzung/> zu Verfügung.

Auf Wunsch kann die Satzung auch zugeschickt oder ausgehändigt werden.